

38 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (29 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem § 349 der Exekutionsordnung ergänzt wird.

Nach § 349 EO. hat das Vollstreckungsorgan beim Vollzug der Räumung unbeweglicher Sachen die zu diesem Zweck erforderliche Entfernung von Personen und beweglichen Sachen vorzunehmen und den betreibenden Gläubiger in den Besitz des zu übergebenden Gegenstandes zu setzen.

Zufolge der hiezu erforderlichen Mitwirkung des betreibenden Gläubigers bestimmt dazu § 569 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951, folgendes:

„Der Beschluß, womit die zwangsweise Räumung einer unbeweglichen Sache bewilligt wurde, ist dem betreibenden Gläubiger mit dem Beisatz zuzustellen, daß die Räumung nur dann vollzogen wird, wenn die zur Öffnung der Räumlichkeiten und zur Wegschaffung der zu entfernenden beweglichen Sachen erforderlichen Arbeitskräfte und Beförderungsmittel beigelegt werden.“

Die im vorstehenden zitierte Bestimmung der Geschäftsordnung wurde vom Verfassungsge-

richtshof mit Erkenntnis vom 14. März 1956 als gesetzwidrig aufgehoben, da sie im Widerspruch zu § 16 EO. steht, wonach die Exekution, sofern das Gesetz keine Ausnahmen zuläßt, von Amts wegen zu vollziehen ist. Die aufgehobene Bestimmung wird auch vom Verfassungsgerichtshof für notwendig erachtet; er hält jedoch eine Regelung dieser Materie durch Gesetz für erforderlich. Zum Zwecke der Erlassung eines dieses Rechtsgebiet in verfassungsmäßiger Weise regelnden Gesetzes hat der Verfassungsgerichtshof den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der für gesetzwidrig befundenen Norm bis zum 14. September 1956 hinausgeschoben.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1956 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. T s c h a d e k die gegenständliche Regierungsvorlage behandelt und unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (29 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1956.

Marchner
Berichterstatler

Dr. Withalm
Obmann